

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung
der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 § 1 erhält Nummer 38 folgende Fassung:
„38. § 1389 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(wie Entwurf).
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Bund erstattet den Trägern der Arbeiterrentenversicherung für die Ausgaben an Kinderzuschüssen im Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980 2,8 Mrd. DM.“
2. In Artikel 2 § 2 erhält Nummer 37 folgende Fassung:
„37. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(wie Entwurf).
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Ausgaben an Kinderzuschüssen im Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980 0,7 Mrd. DM.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Der Bund spart zur Zeit erhebliche Mittel sowohl beim Bundeskindergeldgesetz als auch beim Bundesausbildungsförderungsgesetz dadurch ein, daß er

- in den Fällen kein Kindergeld zahlt, in denen ein Rentempfänger Anspruch auf Kinderzuschuß hat,
- keine oder geminderte Bafög-Leistungen erbringt, soweit ein Anspruch auf Kinderzuschuß zur Versichertenrente oder eine Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, weil ein Ausbildungsverhältnis besteht.

Der Bund soll für die eingesparten Mittel in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. DM an die Rentenversicherung einen entsprechenden Ausgleich leisten.